

07.07.00**Gesetzesantrag****der Länder
Baden-Württemberg, Hessen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (... StVollzGÄndG) - Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Arbeitspflicht im Strafvollzug und zur Bemessung des Arbeitsentgelts der Gefangenen -

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169 ff.) die bisherige Anerkennung von Pflichtarbeit im Justizvollzug für verfassungswidrig und die bisherige Regelung für längstens bis zum 31. Dezember 2000 für anwendbar erklärt. Sofern bis dahin eine Neuregelung nicht in Kraft getreten ist, entscheiden ab 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des Arbeitsentgelts.

B. Lösung

Die Umsetzung des Urteils soll durch eine Verbesserung der Anerkennung der Pflichtarbeit durch monetäre und nicht-monetäre Maßnahmen erfolgen. Vorgesehen ist eine Lohnanhebung um 40 Prozent auf einen Bezugsgrößenanteil von 7 Prozent, eine Ausdehnung des möglichen Freistellungszeitraums von 18 auf 24 Werktage sowie eine Ansparmöglichkeit von bis zu sechs dieser Freistellungstage pro Jahr für eine vorzeitige Entlassung bzw. Gewährung von zusätzlichem Hafturlaub.

Die Verbesserungen der Anerkennung der Pflichtarbeit werden grundsätzlich auf die zur Arbeit verpflichteten Gefangenen beschränkt.

C. Alternativen

Nach dem o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann die Anerkennung der Pflichtarbeit grundsätzlich sowohl durch nicht-monetäre wie durch monetäre Maßnahmen oder deren Kombination erfolgen.

Als nicht-monetäre Maßnahme kommt insbesondere eine Strafzeitverkürzung durch Ableistung von Pflichtarbeit (worktime credit) in Betracht. Diese wäre jedoch geeignet, Grundprinzipien des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Vollzugs von Freiheitsstrafen zu beeinträchtigen. Sie kommt aus rechtssystematischen Gründen und im Hinblick auf die Bedeutung von Strafrecht und Justizvollzug für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nicht in Betracht.

Die Gewährung von Vollzugserleichterungen für arbeitende Gefangene (good time) ist mit dem Gleichheitsgrundsatz schwer vereinbar und zudem bei den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Vollzugsbedingungen nicht realisierbar.

Rein monetäre Lösungen würden die Länderhaushalte überfordern und zu Lasten der Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene und damit der Resozialisierungsbemühungen gehen. Die Einführung des Bruttoprinzip bei der Gefangenenentlohnung in Verbindung mit der Erhebung von Haftkostenbeiträgen ist angesichts des dadurch veranlassten Verwaltungsaufwands nicht darstellbar.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Neuregelung hat für den Bund keine kostenmäßigen Auswirkungen. Für die Länder entstehen jährliche Mehrbelastungen in Höhe von rund 40 Mio. DM.

E. Sonstige Kosten

Keine

07.07.00

Gesetzesantrag

der Länder

Baden-Württemberg, Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (... StVollzGÄndG) - Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Arbeitspflicht im Strafvollzug und zur Bemessung des Arbeitsentgelts der Gefangenen -

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 7. Juli 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Hessen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (... StVollzGÄndG) - Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Arbeitspflicht im Strafvollzug und zur Bemessung des Arbeitsentgelts der Gefangenen -

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14.07.2000 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (... StVollzGÄndG) - Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Arbeitspflicht im Strafvollzug und zur Bemessung des Arbeitsentgelts der Gefangenen -

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461, ber. 1999 I S. 1096), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 ist dem Gefangenen auf Antrag für angesparte Tage der Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 3 Urlaub zu gewähren, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung nach diesem Gesetz vorliegen. Absatz 2 findet keine Anwendung."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Entlassungszeitpunkt ist um angesparte Tage der Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 3 vorzuverlegen, sofern für diese Tage nicht bereits Urlaub nach § 13 Abs. 5 gewährt worden ist."

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Gefangene, der zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 Abs. 2 bis 5 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt hat, beanspruchen, jeweils einen Werktag von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden, oder diesen Freistellungstag zu einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 16 Abs. 4 oder zur Gewährung von Urlaub nach § 13 Abs. 5 ansparen. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben außer Betracht. Maßgeblich für die Ermittlung des Beschäftigungszeitraums ist die der Regelarbeitszeit im Beschäftigungszeitraum entsprechende tatsächlich geleistete Arbeitszeit des Gefangenen."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. In § 121 Abs. 5 werden nach der Angabe "§ 43 Abs. 1" die Wörter "in Verbindung mit § 200 Satz 1" eingefügt.
5. In § 133 Abs. 2 werden nach der Angabe "§ 43 Abs. 1" die Wörter "in Verbindung mit § 200 Satz 1" eingefügt.
6. In § 176 Abs. 1 werden nach der Angabe "§ 43 Abs. 1 und 2" die Wörter "in Verbindung mit § 200 Satz 1" eingefügt.
7. In § 177 werden nach der Angabe "§ 43" die Wörter "in Verbindung mit § 200 Satz 1" eingefügt.
8. In § 199 Abs. 1 Nr. 4 werden in der Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 nach der Angabe "§ 43 Abs. 1" die Wörter "in Verbindung mit § 200 Satz 1" eingefügt.
9. § 200 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

"Bei der Ausübung von zugewiesenen Tätigkeiten nach § 37 Abs. 2, 4 oder 5 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 sind sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169ff.) ist § 200 Abs. 1 StVollzG mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 GG unvereinbar und "bleibt bis zu einer gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000, anwendbar. Sofern bis dahin keine Neuregelung in Kraft getreten ist, entscheiden ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgesehenen Arbeitsentgelts." Gegenwärtig erhält ein Gefangener für seine Arbeit im Monat etwa 220,- DM (vgl. § 200 Abs. 1 StVollzG) und leistet keinen Haftkostenbeitrag (Nettoprinzip). Er ist in die gesetzliche Arbeitslosen- und Unfallversicherung, nicht jedoch in die gesetzliche Renten-, Pflege- und Krankenversicherung einbezogen.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass "das Grundgesetz den Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames Konzept zur Resozialisierung zu entwickeln und den Justizvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet. Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muss nicht notwendig finanzieller Natur sein. Sie muss aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straf-freies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass die Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist."

Da diese Voraussetzungen bei der bisherigen gesetzlichen Regelung im Strafvollzugsgesetz nicht vorliegen, muss die geleistete Arbeit des Gefangenen nach

den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über die bisherigen Regelungen hinaus angemessene Anerkennung finden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Juli 1998 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei einer Neuregelung zur angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen einen weiten Gestaltungsspielraum hat. In dem Urteil werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie dieser Gestaltungsspielraum ausgefüllt werden kann, ohne Ausführungen über den Umfang einer zusätzlichen Anerkennung der Arbeit des Gefangenen zu machen, der erforderlich wäre, um den Anforderungen des Grundgesetzes zu genügen.

2. Bisherige Reformüberlegungen

a) Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Um möglichst frühzeitig die Vorstellungen der Länder in den Gesetzgebungsprozess einzubringen, haben sich Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundes beteiligt. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat das Bundesministerium der Justiz Ende April 1999 einen "Ersten Arbeitsentwurf des Fünften Strafvollzugsänderungsgesetzes" vorgelegt, der inhaltlich die Kombination einer Haftzeitverkürzung und einer Verdoppelung des derzeitigen Bezugsgrößenanteils als Anerkennung für Gefangenearbeit vorsah.

Nachdem sowohl bezüglich der Ausgangsentscheidung wie bezüglich der Ausgestaltung von Einzelfragen dieses Arbeitsentwurfes unterschiedliche Auffassungen bereits in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestanden, fand dieser Vorschlag im Weiteren keine breitere Zustimmung.

b) Einsetzung einer Ministerarbeitsgruppe

Angesichts des uneinheitlichen Meinungsbildes im Hinblick auf die Grundlinien einer Neugestaltung der Entlohnung der Gefangenen verständigte sich die 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 1999 in Baden-Baden auf die Einsetzung einer Ministerarbeitsgruppe. In dieser Arbeitsgruppe haben unter dem Vorsitz Baden-Württembergs mitgewirkt: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Die Ministerarbeitsgruppe verständigte sich nach eingehender Erörterung der justizpolitischen, rechtlichen, finanziellen und vollzugspraktischen Probleme der bislang diskutierten Lösungsansätze darauf, einer Kombination aus einer maßvollen Anhebung der Gefangenenentlohnung und nicht-monetären Vergünstigungen den Vorrang vor anderen denkbaren Lösungsansätzen, beispielsweise einer (deutlicheren) Lohnanhebung bei gleichzeitiger Erhebung von Haftkostenbeiträgen oder einer Haftzeitverkürzung einzuräumen.

c) Beschluss der Justizministerkonferenz vom 10. November 1999

Auf der Grundlage des Berichts der Ministerarbeitsgruppe haben die Justizministerinnen und -minister die Möglichkeiten zur Verbesserung der Gefangenenentlohnung auf ihrer Herbstkonferenz am 10. November 1999 eingehend erörtert, sich auf Eckpunkte verständigt und die Bundesministerin der Justiz gebeten, diese bei einer gesetzlichen Neuregelung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts soll danach durch eine Kombination aus einer maßvollen Erhöhung des Arbeitsentgelts und eine Ausdehnung des Freistellungszeitraums erfolgen. Die zusätzlich durch Ableistung von Arbeit erwerbbarer sechs Freistellungstage jährlich können bei urlaubsberechtigten Gefangenen als Urlaub verwendet oder zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts angespart werden.

Da Ziel des Gesetzgebungsverfahrens die Anerkennung von Pflichtarbeit ist, sollen Untersuchungsgefangene, Gefangene in freiem Beschäftigungsverhältnis und Taschengeldempfänger nicht in die Verbesserungen einbezogen werden. Gefangene im schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsverhältnissen nehmen an den flankierenden nicht-monetären Maßnahmen teil.

d) **Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz (18. Mai 2000)**

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende Mai 2000 den "Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Stand: 18. Mai 2000)" übersandt.

Dieser Entwurf sieht eine lineare Anhebung der Vergütung auf einen Bezugsgrößenanteil von 15 vom Hundert vor unter Einbeziehung aller Inhaftierten ohne Differenzierung nach dem Haftgrund oder der Art der Beschäftigung. Zusätzlich soll die Freistellung von der Arbeitspflicht von 18 auf 24 Werktage ausgedehnt werden.

3. Grundzüge des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung beschlossenen Eckpunkte um.

Unter Berücksichtigung der Forderungen des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils sowie der Haushaltslage und Personalsituation der Länder soll Pflichtarbeit im Justizvollzug künftig durch ein maßvoll erhöhtes Entgelt in Kombination mit flankierenden nicht-monetären Maßnahmen anerkannt werden.

Eine Anhebung des Bezugsgrößenanteils auf sieben Prozent erscheint erforderlich, aber auch ausreichend. Hierbei ist zu bedenken, dass die Anhebung des Bezugsgrößenanteils um einen Prozentpunkt eine Erhöhung des Gefangenenlohns um 20 Prozent bedeutet. Ungeachtet des zweifellos geringen Ausgangsniveaus der Gefangenenentlohnung bedeutet eine Lohnerhöhung um 40 Prozent eine Steigerung, die gegenüber anderen Einkommenserhöhungen – von tarifi-

chen Abschlüssen bis hin zu Rentenerhöhungen – gegenwärtig in keiner Weise vergleichbar sind.

Eine darüber hinausgehende Anhebung des Bezugsgrößenanteils ist verfassungsrechtlich nicht geboten und würde zudem eine unvermeidbare Verteuerung von Gefangenearbeit bedeuten. Sie würde die bereits derzeit schwierigen Beschäftigungsmöglichkeiten von Gefangenen im Justizvollzug weiter verschlechtern. Die Bedeutung des vorrangig wichtigen Resozialisierungsmittels "Arbeit" würde dadurch nachhaltig geschmälert.

Die Ausweitung der Freistellung von der Arbeitspflicht in Verbindung mit der Möglichkeit des Gefangenen, diese – bei entsprechender Lockerungsberechtigung – als zusätzlichen Urlaub oder jedenfalls zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts verwenden zu können, stellt eine formalisierte, nicht-monetäre Anerkennung von Pflichtarbeit dar.

Die Annahme einer gesetzgeberischen Verpflichtung zur Übertragung des für freie Arbeitnehmer auf 24 Werktage festgesetzten Mindesturlaubs auf die Freistellung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 erkennt die Gegebenheiten im Justizvollzug. Die Freistellung von der Arbeitspflicht im geschlossenen Vollzug, die im Ergebnis für den Gefangenen arbeitstäglich einen verlängerten Aufenthalt im Haftraum bedeutet, wird von der Mehrzahl der Gefangenen als nicht erstrebenswert betrachtet und daher oftmals nicht in Anspruch genommen. Angestrebt von den Gefangenen werden Vollzugslockerungen bzw. eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes. Diese Vergünstigung gewährt die vorgeschlagene Regelung dem Pflichtarbeit leistenden Gefangenen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt eindeutig darauf ab, dass die Anerkennung von im Justizvollzug geleisteter Pflichtarbeit zu verbessern ist. Die über die derzeit für Gefangenearbeit geleistete Anerkennung hinausgehenden Maßnahmen sind daher grundsätzlich auf die zur Arbeit verpflichteten Gefangenen zu beschränken. Dem besonderen Anerkennungscharakter dieser Maßnahmen würde eine vollumfängliche Ausweitung dieser Maßnahmen auf alle arbeit leistenden Gefangenengruppen geradezu widersprechen.

Um die Leistung der sich einer Aus- und Fortbildung unterziehenden Gefangenen zu würdigen und einen Anreiz für diese ebenfalls bedeutsamen Resozialisierungsmaßnahmen zu schaffen, sollen sie in den Genuss der nicht-monetären Maßnahme der erweiterten Freistellung kommen.

4. Kosten

Die Neuregelung hat für den Bund keine kostenmäßigen Auswirkungen. Die Erhöhung des Arbeitslohns für pflichtarbeitleistende Gefangene führt zu einer jährlichen Mehrbelastung der Länder in Höhe von rund 40 Mio. DM.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Artikel 1 enthält die zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 im Strafvollzugsgesetz erforderlichen Regelungen zur angemessenen Anerkennung von Gefangenearbeit durch monetäre (§ 200) und nicht-monetäre (§§ 13, 16 und 42) Maßnahmen. Darüber hinaus werden infolge der Erhöhung des finanziellen Anteils der Arbeitsentlohnung bei arbeitspflichtigen Gefangenen die Verfahrenskosten (§ 121) und das Taschengeld der Sicherungsverwahrten (§ 133) ebenso neu festgesetzt wie das Arbeitsentgelt für Gefangene in Jugendstrafanstalten (§ 176) und Untersuchungsgefangene (§ 177) sowie der Betrag zum Ersatz von Aufwendungen (§ 199).

Zu Ziffer 1 (§ 13: Urlaub aus der Haft)

Der neu eingefügte Absatz 5 steht in Zusammenhang mit der als nicht-monetäre Anerkennung von Gefangenearbeit geschaffenen Möglichkeit zur Ansparung von Freistellungstagen nach § 42 Abs. 3. Lockerungsgerechte Gefangene sollen anstelle einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts (§ 16 Abs. 4) auch Urlaub aus der Haft - ohne Einhaltung der Wartezeit nach § 13 Abs. 2 - beanspruchen können. Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Urlaubsgewährung nach § 13 Abs. 3 erfüllt sein. Die nach der bisherigen Rechtslage bereits mögliche Urlaubsgewährung nach § 13 Abs. 1 und 4 bleibt von der Neuregelung unberührt.

Zu Ziffer 2 (§ 16: Entlassungszeitpunkt)

Bislang können Gefangene nur unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 und 3 vorzeitig entlassen werden. Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird ein Rechtsanspruch des Gefangenen auf eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts eingeführt. Nicht durch Urlaubsgewährung nach § 13 Abs. 5 bereits in Anspruch genommene angesparte Freistellungstage (§ 42 Abs. 3) führen hiernach ohne weitere Voraussetzungen zu einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts. Eine Ermessensre-

gelung oder die Anknüpfung der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts an bestimmte Bedingungen ließen sich mit deren Funktion als nicht-monetäre Anerkennung für geleistete Arbeit im Justizvollzug nicht vereinbaren, da in diesem Fall der formalisierte Bezug zur individuellen Arbeitsleistung verloren ginge.

Zu Ziffer 3 (§ 42: Freistellung von der Arbeitspflicht)

Der mögliche Umfang der Freistellung von der Arbeitspflicht wird im Ergebnis von 18 auf 24 Werktage jährlich ausgedehnt. Zusammen mit der möglichen teilweisen Ansparung der Freistellungstage (§ 42 Abs. 3) für eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts (§ 16 Abs. 4) bzw. für die Gewährung von Hafturlaub (§ 13 Abs. 5) soll durch die Verlängerung des Freistellungszeitraums für im Justizvollzug geleistete Arbeit in nicht-monetärer Weise anerkannt werden.

Bis zu sechs Freistellungstage können jährlich für die Vorverlegung der Entlassung bzw. für die Gewährung von Hafturlaub angespart werden; für einen Beschäftigungszeitraum von 2 Monaten kann ein Freistellungstag angespart werden. Die für die Ansparmöglichkeit maßgebliche Beschäftigungszeit ist geleistet, wenn die tatsächliche Arbeitszeit des Gefangenen der Regelarbeitszeit im Bezugszeitraum entspricht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können nur für voll absolvierte 2-Monats-Zeiträume Freistellungstage angespart werden.

Zu Ziffer 4 (§ 121: Kosten des Verfahrens)

Um die Inanspruchnahme der Gefangenen für die Kosten des Verfahrens nach §§ 109 ff. auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist eine Verweisung auf den bislang für die Höhe des Arbeitsentgelts maßgeblichen Bezugsgrößenanteil von 5 v.H. (§ 200 Satz 1) erforderlich. Eine Differenzierung zwischen Pflichtarbeit leistenden und anderweitig beschäftigten Gefangenen erscheint ebenso wenig angezeigt wie eine Erhöhung des dem Gefangenen zu belassenden Mindestbetrags an Hausgeld.

Zu Ziffer 5 (§ 133: Selbstbeschäftigung, Taschengeld)

Um das Taschengeld für in Sicherungsverwahrung Untergebrachte auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist eine Verweisung auf den bislang für die Höhe des Arbeitsentgelts maßgeblichen Bezugsgrößenanteil von 5 v.H. (§ 200 Satz 1) erforderlich. Zu einer Erhöhung des Taschengelds besteht keine Veranlassung.

Zu Ziffer 6 (§ 176 Jugendstrafanstalten)

Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts für Gefangene in Jugendstrafanstalten ist nach dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil vom 1. Juli 1998 nicht erforderlich und auch im Übrigen nicht geboten, da die Arbeitspflicht dieser Gefangenengruppe unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens konzipiert ist und somit andere Zwecke verfolgt als die Arbeitspflicht der Strafgefangenen. Daher erfolgt eine Verweisung auf den Bezugsgrößenanteil von 5 v. H. (§ 200 Satz 1).

Zu Ziffer 7 (§ 177: Untersuchungshaft)

Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts für Untersuchungsgefangene ist nach dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil vom 1. Juli 1998 nicht geboten, da diese Gefangenen der Arbeitspflicht nach § 41 nicht unterliegen. Aus diesem Grunde ist eine Verweisung auf den bislang für die Höhe des Arbeitsentgelts maßgeblichen Bezugsgrößenanteil von 5 v.H. (§ 200 Satz 1) erforderlich.

Zu Ziffer 8 (§ 199: Übergangsfassungen)

Nach der bisherigen Rechtslage können Gefangene, die entweder sich selbst oder andere Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, von den Vollzugsbehörden auch für einen über den fünffachen Teil der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 hinausgehenden Teil des Hausgelds in Anspruch genommen werden. Um den

Umfang der Inanspruchnahme der Gefangenen auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist eine Verweisung auf den bislang für die Höhe des Arbeitsentgelts maßgeblichen Bezugsgrößenanteil von 5 v.H. (§ 200 Satz 1) erforderlich. Eine Differenzierung zwischen Pflichtarbeit leistenden und anderweitig beschäftigten Gefangenen erscheint ebenso wenig angezeigt wie eine Erhöhung des dem Gefangenen zu belastenden Mindestbetrags an Hausgeld.

Zu Ziffer 9 (§ 200: Höhe des Arbeitsentgelts)

Durch die vorgesehene Ergänzung des bisherigen Absatzes 1 wird das Arbeitsentgelt für die Erfüllung von Pflichtarbeit um 40 Prozent auf einen Bezugsgrößenanteil von 7 v.H. erhöht und somit neben den nicht-monetären Maßnahmen im Zusammenhang mit der Freistellung von der Arbeitspflicht (§§ 42 Abs. 3, 13 Abs. 5 und 16 Abs. 4) auch durch eine monetäre Maßnahme zusätzlich honoriert. Durch diese Kombination wird die bundesverfassungsgerichtliche Forderung nach einer angemessenen Anerkennung von Pflichtarbeit im Justizvollzug erfüllt. Eine Einbeziehung von Gefangenen, die an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung (§ 37 Abs. 3) teilnehmen, ist nicht geboten, da für derartige Beschäftigungsformen die Arbeitspflicht wegen der erforderlichen Zustimmung des Gefangenen nicht gilt (§ 41 Abs. 2).

Absatz 2 ist inzwischen zeitlich überholt und somit entbehrlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Im Hinblick auf die durch den bisherigen Gang des Gesetzgebungsverfahrens verstrichene Zeit muss die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Übergangsfrist vollständig ausgeschöpft werden, um den Justizvollzugsanstalten noch die Möglichkeit der organisatorischen Vorbereitung zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zu geben.